

GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Jaroslav Salač
Referatsleiter
Direktion Personal
Abteilung Operations
Dienststelle Individuelle Rechte
Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxemburg

Brüssel, den 12. Januar 2015
GB/XK/sn/D(2015)0023 C 2013-0585
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung
„Kindertagesstätten für die Kinder des EIB-Personals“, Fall 2013-0585**

Sehr geehrter Herr Salač,

der EDSB hat die Meldung der EIB im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung 45/2001 („Verordnung“) bezüglich des Falls **„Kindertagesstätten für die Kinder des EIB-Personals“** analysiert.

Auf Antrag des EDSB haben der DSB und der für die Verarbeitung Verantwortliche anschließend ergänzende Informationen eingereicht.

Da es sich hierbei um eine **nachträgliche Meldung** handelt, findet die Frist von zwei Monaten, in der der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, keine Anwendung.

Gemäß der Meldung hat die EIB Verträge mit sechs externen Kindertagesstätten abgeschlossen, die bei der Erbringung der Dienstleistungen für die Kinder der Bediensteten der EIB über vollständige Verwaltungsautonomie verfügen. Die Leistungserbringung umfasst die administrative Verwaltung der Anmeldungen und die medizinische Betreuung der Kinder in der Tagesstätte sowie die Fakturierung an die Elter. Die EIB wird lediglich bei der Qualitätskontrolle der erbrachten Dienstleistungen, bei der Prüfung der Berechnung der

Elternbeiträge und im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen Kindertagesstätte und Eltern aktiv. Die EIB erhebt nur den Namen und Vornamen des ersten und eventuell des zweiten Elternteils, den Namen und Vornamen des Kindes sowie die Gesamtrechnung.

Die Verträge zwischen der EIB und den sechs externen Kindertagesstätten enthalten jeweils einen Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG, legen das anwendbare Recht (luxemburgisches Recht) fest und enthalten Klauseln bezüglich Vertraulichkeit und Datenschutz.

Die verschiedenen Anmeldeformulare sind über das Intranet der EIB unter „my portal“ sowie direkt über die Kindertagesstätten zugänglich.

Gemäß der Meldung können von den Kindertagesstätten im Rahmen informeller Beschwerden von Eltern und/oder formeller Meldungen von Unfällen mit Personenbeteiligung, die sicherheitsrelevante Aspekte beinhalten, bestimmte gesundheitsbezogene Informationen auf anonyme Weise an die EIB übermittelt werden. All diese Daten werden nach Abschluss der Bearbeitung der Beschwerde vernichtet.

Auf Grundlage der erhaltenen Unterlagen gelangt der EDSB zu der Feststellung, dass die hier vorliegende Verarbeitung große Ähnlichkeit mit anderen Verarbeitungen in Verbindung mit der Verwaltung von Anmeldungen und der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten aufweist, die bereits einer Vorabkontrolle unterzogen wurden.¹ Aus diesem Grund umfasst die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte der Verarbeitung, sondern konzentriert sich auf mögliche Verbesserungen. In seiner Analyse macht der EDSB somit auf die Praxis aufmerksam, die nicht mit der Verordnung im Einklang zu stehen scheint, und legt der EIB einschlägige **Empfehlungen** zu diesen Aspekten vor.

1) Begründung der Vorabkontrolle

Gemäß der Meldung kann die Verarbeitung Risiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung beinhalten, da im Rahmen der Verarbeitung Daten über den täglichen Gesundheitszustand der Kinder und/oder Erbkrankheiten erhoben werden können. Zudem wird angegeben, dass im Rahmen der Verarbeitung die Erhebung von Informationen über die Persönlichkeit der Eltern vorgesehen ist, etwa über ihre Kompetenz oder ihr Verhalten im Hinblick auf ihre elterlichen Aufgaben. In der Meldung wird auch auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c verwiesen und ausgeführt, dass die Verarbeitung eine nicht vorgesehene Verknüpfung mit Krankenhäusern oder Gesundheitsbehörden ermöglicht. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung darauf abzielt, einige Kinder im Rahmen der Anwendung von Vorrangregelungen vom Zugang zur Kindertagesstätte auszuschließen, weshalb Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d angeführt wird.

Im vorliegenden Fall hat die EIB die Anmeldung, Fakturierung und medizinische Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte an sechs Kindertagesstätten untervergeben, zwischen denen die Eltern wählen können. Der Zweck des Teils der Verarbeitung personenbezogener Daten, der unter der Verantwortung der EIB steht, beschränkt sich in der Realität auf die Qualitätskontrolle der erbrachten Dienstleistungen, die Berechnung der Elternbeiträge und etwaige Rechtsstreitigkeiten. Die EIB erhebt somit keinerlei gesundheitsbezogene Daten über das Kind, die der medizinischen Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte dienen. Dennoch ist die EIB die für die Verarbeitung Verantwortliche, da die EIB mittels eines Vertrags über den Zweck der Verarbeitung entscheidet und die externen Kindertagesstätten die Dienstleistungen gemäß diesem Vertrag im Auftrag der EIB erbringen. Außerdem

¹ Siehe Fall 2007-0148 (Kommission) und Fall 2007-0441 (Rat).

verarbeitet die EIB eventuell im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte gesundheitsbezogene Daten. Laut Meldung werden diese Daten der EIB auf anonyme Weise von der Kindertagesstätte übermittelt. Da der Zweck der späteren Verarbeitung jedoch darin besteht, eine Rechtsstreitigkeit zu verwalten, ist der EDSB der Auffassung, dass die Möglichkeit besteht, dass die betroffenen Personen indirekt identifiziert werden können (Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Auf Grundlage dieser Tatsachen gelangt der EDSB zu dem Schluss, dass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a eine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, um die Verarbeitung einer Vorabkontrolle zu unterstellen.

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen ist die Verarbeitung nicht dazu bestimmt, die Kompetenz, die Leistung oder das Verhalten der Eltern im Hinblick auf ihre elterlichen Aufgaben oder der Kinder zu bewerten, sodass Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung im vorliegenden Fall keine Grundlage für eine Vorabkontrolle darstellt.

Hinsichtlich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d betont der EDSB, dass die Verarbeitung nicht darauf abzielt, Kinder vom Nutzen der Aufnahme in eine Kindertagesstätte auszuschließen, sondern bestimmte Bedingungen hinsichtlich ihrer Aufnahme zu bewerten. Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung findet somit im vorliegenden Fall keine Anwendung.

Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung stellt ebenfalls keine geeignete Rechtsgrundlage dar, da es sich hierbei nicht um eine Verarbeitung handelt, die nicht vorgesehene Verknüpfungen von Daten ermöglicht, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden.

Folglich bittet der EDSB die EIB, in der Meldung lediglich Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung als Grundlage anzugeben, auf der die Verarbeitung einer Vorabkontrolle des EDSB zu unterstellen ist.

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung beziehen sich auf die Informationen, die der betroffenen Person erteilt werden müssen, um eine transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diese Artikel führen eine Reihe von obligatorischen sowie einige freiwillige Hinweise auf. Diese freiwilligen Hinweise finden Anwendung, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung im jeweiligen Fall notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall stellt die EIB kein Informationsblatt zur Verfügung, das von den Eltern eingesehen werden kann. Die von der EIB verarbeiteten Informationen (siehe oben) werden nicht direkt bei den Eltern erhoben, sondern von den Auftragsverarbeitern, den externen Kindertagesstätten, an die EIB übermittelt, sodass Artikel 12 Anwendung findet.

Folglich empfiehlt der EDSB der EIB, ein Informationsblatt für die Eltern zu erstellen, das leicht über das Intranet eingesehen werden kann. Dieses sollte eindeutige und einschlägige Informationen über die in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Punkte beinhalten.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Verarbeitung bereits umgesetzt wurde, empfiehlt der EDSB, dass dieses Informationsblatt im Intranet veröffentlicht und zusätzlich den Anmeldeformularen beigefügt wird, sodass die EIB in Übereinstimmung mit Artikel 12 der Verordnung gegenüber den betroffenen Personen eine Verarbeitung nach Treu und Glauben gewährleisten kann.

3) Sicherheitsmaßnahmen

Die EIB muss gegebenenfalls gesundheitsbezogene Daten auf anonyme Weise verarbeiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit, dass die betroffenen Personen identifiziert werden können (siehe Punkt 1 oben), sowie der Sensibilität dieser Daten empfiehlt der EDSB, dass die EIB Vertraulichkeitserklärungen erstellt und von den verantwortlichen Verwaltern unterzeichnen lässt, durch die diese einer Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, die der von ärztlichem Personal entspricht. Dies stellt eine organisatorische Maßnahme im Sinne von Artikel 22 der Verordnung dar, die darauf abzielt, die Vertraulichkeit der medizinischen Daten zu gewährleisten, indem einem unbefugten Zugriff auf diese Daten vorgebeugt wird, sofern die Verwalter diese Daten nicht kennen müssen, um ihre Aufgabe zu erfüllen („*need-to-know principle*“).

In Anbetracht des Vorstehenden und auf Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht („*accountability*“) erwartet der EDSB, dass die EIB die oben genannte Empfehlung umsetzt. Der EDSB hat somit beschlossen, diesen Fall zu schließen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni Buttarelli

(unterzeichnet)

Kopie: Herr Alberto Souto de Miranda, Datenschutzbeauftragter